

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wennbüttel (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wennbüttel (Kreis Dithmarschen)

erlassen:

Artikel 1

In § 3 Satz 1 werden die Worte „des Amtes KLG Albersdorf“

ersetzt durch die Worte „des Amtes Mitteldithmarschen“.

Artikel 2

1. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 4 Absatz 3 wird § 4 Absatz 2.
3. Im neuen § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 8 GO“ ersetzt durch die Angabe „§ 46 Abs. 9 GO“.

Artikel 3

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich

in Wennbüttel, an der Dorfstraße vor dem Grundstück Thies Evers

befindet, während der Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Ergänzend ist die amtliche Bekanntmachung gemäß der in Abs. 1 beschriebenen Form vorzunehmen.“

Artikel 4

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 11.12.2012 (Az. 203.022.03/126) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wennbüttel, den 15.01.2013

gez. Jens Struve
-Bürgermeister-